Anlage

D

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: März 2022

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“ der Stadt Bielefeld

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“ der Stadt Bielefeld

Auftraggeber:
G. Bokermann GmbH & Co. KG
Jöllenbecker Straße 76
33613 Bielefeld

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1761

Warstein-Hirschberg, März 2022

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 3
3.0 Vorhabensbeschreibung 7
4.0 Bestandssituation 10
5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 17
5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 17
5.2 Wirkfaktoren 17
5.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen 18
5.4 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 19
5.4.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS 19
5.4.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 19
5.4.3 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) 21
5.4.4 Ortsbegehung des Plangebiets 24
5.4.5 Bestandsaufnahme der Brutvögel und Nahrungsgäste 38
5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 39
5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten 40
5.5.2 Planungsrelevante Tierarten 41
6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 57
6.1 Fledermäuse 57
7.0 Resümee 59

Quellenverzeichnis

Anlage Brutvögel und Nahrungsgäste M.: 1:1.500

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“ der Stadt Bielefeld.

„In der Stadt Bielefeld besteht seit geraumer Zeit eine erhebliche Nachfrage nach Wohnraum, die sich – vor dem Hintergrund, dass die Bevölkerungszahl in den kommenden Jahren voraussichtlich noch deutlich zunehmen wird – verstärken wird (Wohnungsmarktbarometer 2019 bis 2022 – Stadt Bielefeld). Um der Wohnungsnachfrage Rechnung zu tragen, besteht die planerische Absicht der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“, im Bereich des Hofes Stannull die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern sowie zur Abrundung des Siedlungsrandes des Stadtteils Jöllenbeck zu schaffen“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

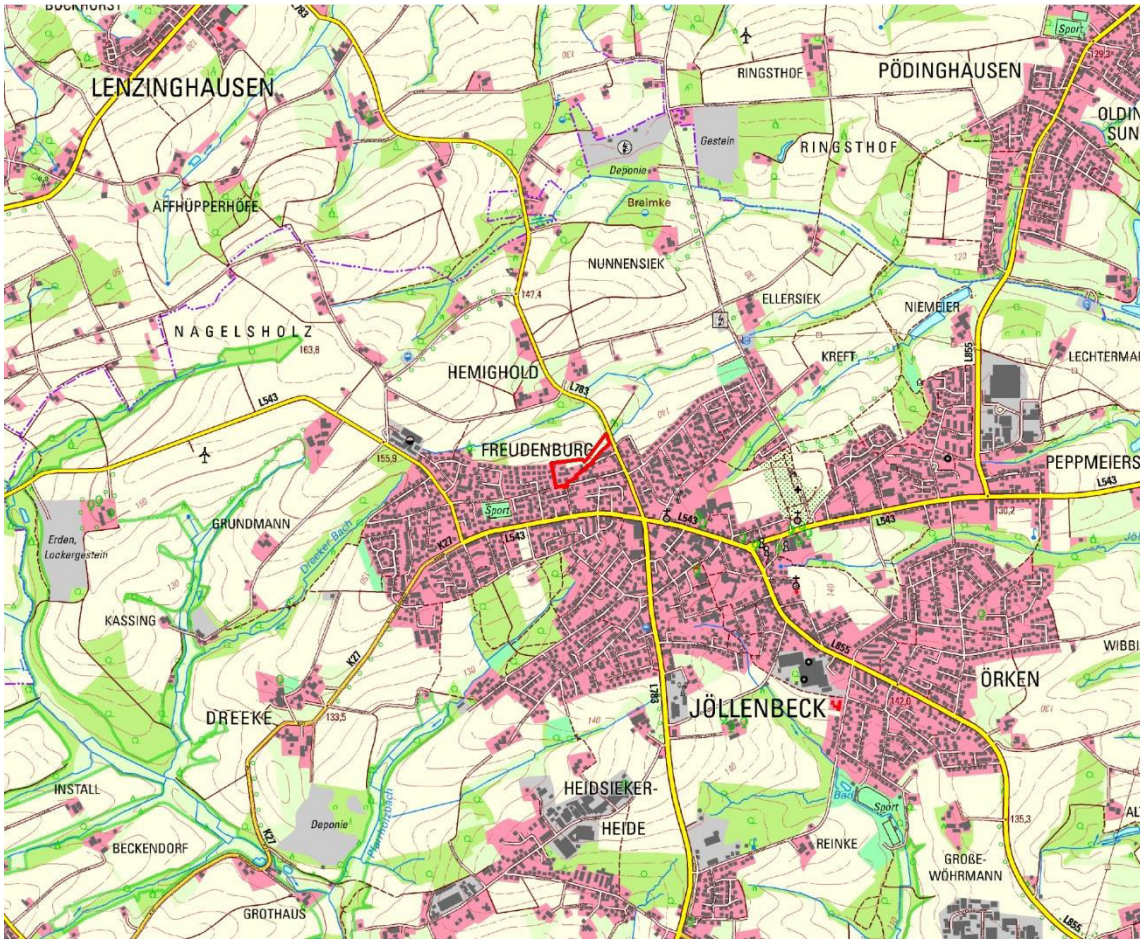


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. v. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWEBWV 2010).

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (EBENDA):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Eine Ortsbegehung zur Untersuchung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude sowie zur Erfassung von Höhlenbäumen erfolgte am 12. April 2019. Im Jahr 2021 wurde eine Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste durchgeführt (7 Tagbegehungen, 2 Nachtbegehungen). Außerdem wurde überprüft, ob die im Jahr 2019 erfassten Höhlenbäume noch vorhanden sind und ob neue Höhlenbäume hinzugekommen sind.

3.0 Vorhabensbeschreibung

„Das städtebauliche Konzept sieht auf dem Gelände den Neubau von Wohngebäuden vor. Unter Berücksichtigung der umliegenden kleinteiligen Siedlungsstruktur ist eine aufgelockerte Bebauung in Form von 1- bis 2-geschossigen Einfamilien-, Doppelhausbebauung sowie ein Mehrfamilienhaus geplant. Dabei soll das Wohnhaus des Hofes erhalten bleiben“ (HEMPEL & TACKE 2022A).

„Die Erschließung innerhalb des Plangebietes erfolgt über eine 6,0 m breite, als Mischverkehrsfläche ausgebildete Wohnstraße, die sowohl im Südwesten an die Amboßstraße sowie Straße Böckmannsfeld und im Osten an die Straße Düsterfeld angebunden ist“ (HEMPEL & TACKE 2022A).

„Des Weiteren sieht das Konzept eine entsprechende Eingrünung des Nordrandes des Plangebietes mit standortgerechten heimischen Gehölzen vor, um einen harmonischen Übergang von der künftigen Bebauung zur schützenswerten, freien Landschaft zu schaffen. Hierzu wird ein 3,0 m breiter Grünstreifen angelegt, um einerseits die vorhandenen Gehölze zu erhalten und anderseits Raum für neue Vegetation zu schaffen“ (HEMPEL & TACKE 2022A).

„Darüber hinaus ist eine entwässerungstechnische Anlage Teil des städtebaulichen Konzeptes. Diese soll östlich angrenzend an das neue Wohngebiet, nördlich der Straße Düsterfeld, errichtet werden. Der vorhandene Siekbereich soll zur Aufnahme und Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Baugebiet umgestaltet werden. Dabei soll die Führung des Sieks naturgestaltet gestaltet werden. Das Regenwasser soll über zwei – drei Flächen, die aufgrund der vorhandenen Geländesituation kaskadenförmig mit seitlichen Aufweitungen ausgebildet sind, weitergeführt werden. Im tiefsten Bereich an der Spenger Straße wird eine Drosselvorrichtung vorgesehen zur Abgabe der Drosselabflussmenge und Weiterleitung in den vorhandenen Durchlass Spenger Straße“ (HEMPEL & TACKE 2022A).



Abb. 2 Auszug aus dem Nutzungsplan des Bebauungsplanes Nr. 2/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“ (HEMPEL & TACKE 2022B).



Abb. 3 Auszug aus dem Gestaltungsplan des Bebauungsplanes Nr. 2/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“ (HEMPEL & TACKE 2022B).

4.0 Bestandssituation

Im Plangebiet befinden sich ein Wohngebäude sowie Scheunen, Carports, Garagen und kleine Unterstände bzw. Hütten. Die Gebäude sind größtenteils von Rasenflächen umgeben. Auf den Rasenflächen stocken einzelne Apfel- und Birnenbäume aus mittlerem bis starkem Baumholz. Nördlich des Wohnhauses befindet sich ein Ziergarten mit Ziergehölzen wie Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und Spindelstrauch (*Euonymus* spec.). Im Nordosten des Plangebietes befinden sich Grünlandflächen. Östlich der Scheune stockt ein Gehölzbestand aus Sandbirke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Betula pendula*) und Tanne (*Abies* spec.) aus geringem bis mittlerem Baumholz sowie eine Weide (*Salix* spec.) als Uraltbaum. Am nordöstlichen Plangebietsrand, nördlich angrenzend zu einer Grünlandfläche, verläuft ein Gehölzstreifen aus Kirsche (*Prunus avium*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Weide aus geringem bis mittlerem Baumholz sowie Holunder (*Sambucus nigra*) und Brombeere (*Rubus* spec.). Im Nordosten des Plangebietes, südöstlich angrenzend zu einer Grünlandfläche verläuft ein Graben, der von Gehölzen wie Weide, Brombeere, Holunder und Hasel (*Corylus avellana*) begleitet wird. Ein kleiner Teilbereich im Nordosten des Plangebietes liegt innerhalb einer Ackerfläche.

Im Norden schließt eine Ackerfläche an das Plangebiet an. Östlich, westlich und südlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung mit Gärten.

Für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche wurde eine Biotoptypenkartierung gemäß des Bielefelder Modells durchgeführt.



Abb. 4 Bestand der Biotoptypen im Plangebiet und der näheren Umgebung gemäß des Bielefelder Modells.

Legende

1 = Acker
6 = Baumgruppe
9 = Einzelgehölz
16 = Gras- und Hochstaudenflur
18 = Grünland, intensiv
21 = Hausgarten
28 = Kleingehölz
31 = naturferne Gewässer
43 = Ufergehölz
44 = versiegelte Fläche
46 = Ziergarten

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 5 Holzscheune im Plangebiet.



Abb. 6 Holzhütte im Plangebiet



Abb. 7 Holzhütte im Plangebiet.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen Siedlungsbrachen



Abb. 8 Rasenfläche mit Birnenbaum im Plangebiet.



Abb. 9 Rasenfläche im Plangebiet.



Abb. 10 Rasenfläche im Plangebiet.



Abb. 11 Rasenfläche im Plangebiet.



Abb. 12 Ziergarten nördlich des Wohnhauses im Plangebiet.



Abb. 13 Wohngebäude mit Gärten südlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 14 Gehölze an einer Scheune im Plangebiet.



Abb. 15 Apfelbaum im Plangebiet.



Abb. 16 Apfelbaum im Plangebiet.



Abb. 17 Gehölze angrenzend zu einem Carport.



Abb. 18 Gehölzbestand am nordöstlichen Plangebietsrand.



Abb. 19 Gehölzbestand am nordöstlichen Plangebietsrand.



Abb. 20 Gehölzbestand östlich der Scheune.



Abb. 21 Gehölzbestand östlich der Scheune.



Abb. 22 Weide als Uraltbaum östlich der Scheune.



Abb. 23 Gehölzbestand entlang des Grabens im Osten des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden



Abb. 24 Fettweide im Nordosten des Plangebietes.



Abb. 25 Fettweide im Osten des Plangebietes.



Abb. 26 Fettweide im Osten des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Fließgewässer



Abb. 27 Graben im Osten des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren



Abb. 28 Brennnesselsaum zwischen Grünlandfläche im Osten des Plangebietes und der angrenzenden Ackerfläche.

Lebensraumtyp: Äcker, Weinberge



Abb. 29 Ackerfläche nördlich des Plangebietes.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben. Die Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen sowie Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden für das Plangebiet und dessen nähere Umgebung ausgewertet. Zudem erfolgte im Jahr 2021 eine Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste.

5.2 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen, der Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation, dem Abbruch von Gebäuden sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

<u>Baufeldfreimachung/Bauphase</u>

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Weiterhin ist der Abbruch von Gebäuden erforderlich. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

<u>Baustellenbetrieb</u>

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Anlage der Gebäude und Wegeflächen werden die anstehenden Biotopstrukturen (Rasen, Gehölze, Wiesen, Gebäude) dauerhaft beansprucht.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld westlich der Straße Düsterfeld“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von Rasen, Wiesen und Gehölzen, Abbruch von Gebäuden	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude, der Stellplatzflächen und Wegeflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude und Wegeflächen	Lärmemissionen und optische Wirkungen durch Fahrzeugverkehr und Personenbewegungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Höhlenbäume

In der Umgebung befinden sich folgende durch das Vorhaben nicht direkt betroffene Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Säume, Hochstaudenfluren
- Äcker, Weinberge

5.4 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt. Des Weiteren erfolgt eine **Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**. Zudem erfolgte im Jahr 2021 eine **Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste**.

5.4.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS

Im Plangebiet und der näheren Umgebung (500 m) befinden sich im LINFOS keine Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten (LANUV 2020A).

5.4.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000 -Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im Plangebiet oder in der planungsrelevanten Umgebung (500 m) (LANUV 2020A).

Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Plangebiet oder in der planungsrelevanten Umgebung (500 m) (LANUV 2020A).

Landschaftsschutzgebiete

Der nordöstliche Randbereich des Plangebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-3916-0001 „Ravensberger Hügelland“. Die Auswertung der Informationen zu dem Landschaftsschutzgebiet ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV 2020A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Etwa 200 m nordwestlich des Plangebietes liegt das gesetzlich geschützte Biotop BT-3817-201-8. In den Informationen zu dem gesetzlich geschützten Biotop werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt (LANUV 2020A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. Etwa 180 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-3817-770 „Sussiek“. Etwa 250 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-3817-777 „Sumpfgebiet am Oberlauf des Hemigholder Baches nördlich Jöllenbeck“. In den Informationen zu den Biotopkatasterflächen werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt (LANUV 2020A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Bei Biotopverbundflächen sind die Stufen 1 (Biotopverbundflächen „herausragender Bedeutung“ = Kernflächen) und 2 (Biotopverbundflächen „besonderer“ Bedeutung = Verbindungsflächen) zu unterscheiden.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Etwa 170 m nördlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3916-004 „Sieks und Kulturlandschaft um das Johannisbach-Talsystem“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden folgende Arten als Zielarten genannt: Schwarzspecht, Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn, Baumfalke, Uhu, Eisvogel, Kiebitz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Kammmolch (LANUV 2020A).

5.4.3 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im 3. Quadranten des Messtischblattes 3817 „Bünde“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 2) (LANUV 2020B).

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Höhlenbäume
- Fließgewässer
- Äcker, Weinberge

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 34 Arten für das Messtischblatt 3817 „Bünde“, Quadrant 3, als planungsrelevant genannt (6 Fledermausarten, 28 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2020B).

Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3817 „Bünde“ (Quadrant 3) (LANUV 2020B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):
• Fließgewässer • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Äcker, Weinberge • Säume, Hochstaudenfluren
• Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Gebäude • Fettwiesen und -weiden • Höhlenbäume

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Fließge-wässer	Kleinge-hölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Höhlenbäume
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P**
Säugetiere										
Abendsegler	N	G	(Na)	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!
Braunes Langohr	N	G		FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na	FoRu!
Breitflügelfleder-maus	N	G	(Na)	Na			Na	FoRu!	Na	
Rauhautfledermaus	N	G	Na					FoRu		FoRu
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na			Na	FoRu	(Na)	FoRu!
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na			Na	FoRu!	(Na)	FoRu
Vögel										
Bluthänfling	N.B.	unbek.		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)			
Eisvogel	N.B.	G	FoRu!				(Na)			
Feldlerche	N.B.	U-			FoRu!	FoRu			FoRu!	
Feldschwirl	N.B.	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu			(FoRu)	
Feldsperling	N.B.	U		(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu
Gartenrotschwanz	N.B.	U		FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)	FoRu
Girlitz	N.B.	unbek.				Na	FoRu!, Na			
Habicht	N.B.	G		(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)	
Kiebitz	N.B.	S			FoRu!				FoRu	
Kleinspecht	N.B.	G		Na			Na		(Na)	FoRu!
Kuckuck	N.B.	U-		Na			(Na)		(Na)	
Mäusebussard	N.B.	G		(FoRu)	Na	(Na)			Na	
Mehlschwalbe	N.B.	U	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Fließge-wässer	Kleinge-hölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Höhlenbäume
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P**
Vögel										
Nachtigall	N.B.	U	(FoRu)	FoRu!		FoRu	FoRu			
Neuntöter	N.B.	G-		FoRu!		Na			(Na)	
Rauchschwalbe	N.B.	U-	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	
Rebhuhn	N.B.	S			FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu	
Schleiereule	N.B.	G		Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na	
Sperber	N.B.	G		(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)	
Star	N.B.	unbek.			Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu!
Steinkauz	N.B.	S		(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	FoRu!
Teichrohrsänger	N.B.	G	FoRu							
Tüpfelsumpfhuhn	N.B.		(FoRu)			(FoRu)				
Turmfalke	N.B.	G		(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na	
Waldkauz	N.B.	G		Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!
Waldohreule	N.B.	U		Na		(Na)	Na		(Na)	
Wasserralle	N.B.	U	(FoRu)			(FoRu)				
Zwergtaucher	N.B.	G	FoRu							

Legende:

Erhaltungszustand:
G = günstig,
U = ungünstig/unzureichend,
S = ungünstig/schlecht,
+ = sich verbessernd,
- = sich verschlechternd
unbek. = unbekannt

Lebensstätten:
FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte,
Ru = Ruhestätte,
Na = Nahrungshabitat,
Pfl = Pflanzenstandort,
() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,
! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Status
N = Nachweis ab 2000 vorhanden
N.B. = Nachweis `Brutvorkommen` ab 2000 vorhanden

5.4.4 Ortsbegehung des Plangebiets

Das Plangebiet und das Umfeld wurden am 12. April 2019 flächendeckend begangen, um den Gehölzbestand sowie die Gebäude auf das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren und möglichen Brutstandorten planungsrelevanter Arten zu untersuchen. Weiterhin erfolgte eine lebensraumbezogene Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Gebäudeuntersuchung



Abb. 30 Gebäude im Untersuchungsgebiet.

Gebäude 1 (Scheune/ ehemaliger Schweinestall)

Im Dachgeschoss wurde auf einem Querbalken ein Gewölle nachgewiesen. Fünf weitere alte Gewölle, wovon zwei der Schleiereule zugeordnet werden konnten, wurden auf dem Boden gefunden. Außerdem wurde eine Krähenrupfung mit abgebissenen Federkielen und viel Marderkot nachgewiesen.

An einem Giebel sind zwei Löcher vorhanden, welche Einflugmöglichkeiten für Eulen und Fledermäuse darstellen. Weitere Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse bestehen evtl. auch durch Lücken im Bereich der Dachpfannen und den Traufen.

Im Erdgeschoss wurden viel Mäusekot, ein altes Vogelnest und zwei skelettierte Vögel gefunden. An einer anderen Stelle im ehemaligen Schweinestall wurden zwei tote Hausrotschwänze nachgewiesen. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse sowie kleine und mittelgroße Vögel sind durch Löcher in der Außenwand sowie durch gekippte Fenster vorhanden.

Fledermäuse oder deren Spuren wurden nicht nachgewiesen.



Abb. 31 Gewölle auf Querbalken.



Abb. 32 Gewölle auf dem Boden.



Abb. 33 Skelettierter Vogel auf dem Boden.



Abb. 34 Blick auf den Dachboden.



Abb. 35 Einfluglöcher am Giebel.



Abb. 36 Blick auf den Dachboden.



Abb. 37 Blick in den ehemaligen Schweinestall.

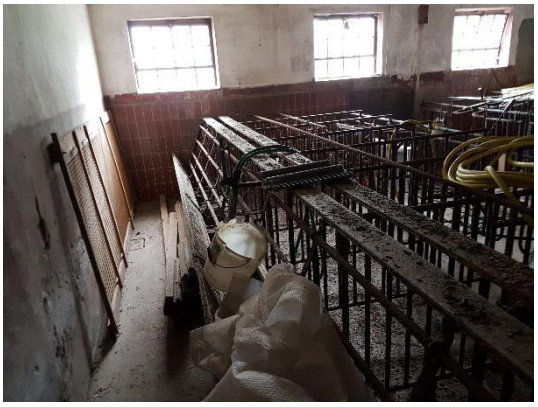


Abb. 38 Blick in den ehemaligen Schweinestall.



Abb. 39 Löcher in der Außenwand des ehemaligen Schweinestalls.



Abb. 40 Tote Hausrotschwänze im ehemaligen Schweinestall.

Gebäude 2 (kleine Scheune)

Im Erdgeschoss wurde Marder- und Mäusekot nachgewiesen. Auf dem Dachboden wurden viel Marderkot, eine Igelhaut sowie Krähenfedern gefunden. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und Kleinvögel sind am Gebäude vorhanden. Fledermäuse oder deren Spuren wurden jedoch nicht dokumentiert.



Abb. 41 Erdgeschoss der Scheune.

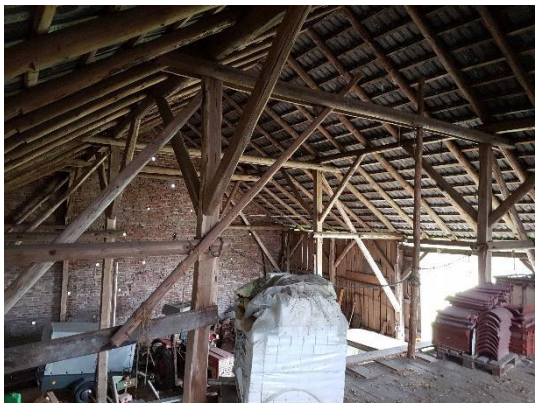


Abb. 42 Dach/Dachboden der Scheune.



Abb. 43 Igelhaut auf dem Dachboden.



Abb. 44 Marderkot auf dem Dachboden.

Gebäude 3a (geschlossene Garage)

Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse oder Kleinvögel sind durch ein gekipptes Fenster vorhanden. Nester sowie Fledermäuse oder deren Spuren wurden nicht gefunden.



Abb. 45 Blick in die Garage.

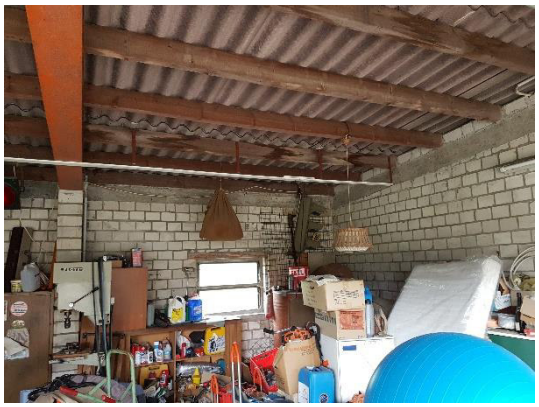


Abb. 46 Blick in die Garage.

Gebäude 3b (offene Garage)

In der Garage wurde ein altes Vogelnest, welches vermutlich von einem Hausrotschwanz stammt, nachgewiesen. Eine Eignung der Garage als Fledermausquartier ist nicht zu erwarten. Zudem wurden keine Fledermäuse oder deren Spuren nachgewiesen.



Abb. 47 Blick in die Garage.



Abb. 48 Offene Garage.

Gebäude 4 (Carport)

Die Wände und das Dach des Carports bestehen aus Wellblech. Eine Lebensraumeignung des Carports für Fledermäuse oder Vögel ist nicht zu erwarten. Außerdem wurden keine Tiere oder Spuren von Tieren gefunden.



Abb. 49 Blick in den Carport.

Gebäude 5 (ehemaliger Geräteschuppen / Partyhütte

Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse sind durch ein defektes Fenster und einen Türspalt vorhanden. Fledermäuse oder deren Spuren wurden in dem Gebäude jedoch nicht gefunden.

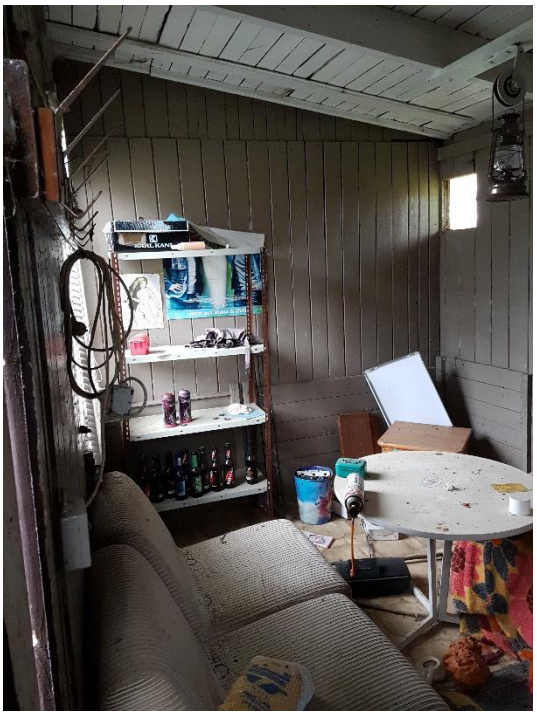


Abb. 50 Blick in den Geräteschuppen / Partyhütte.

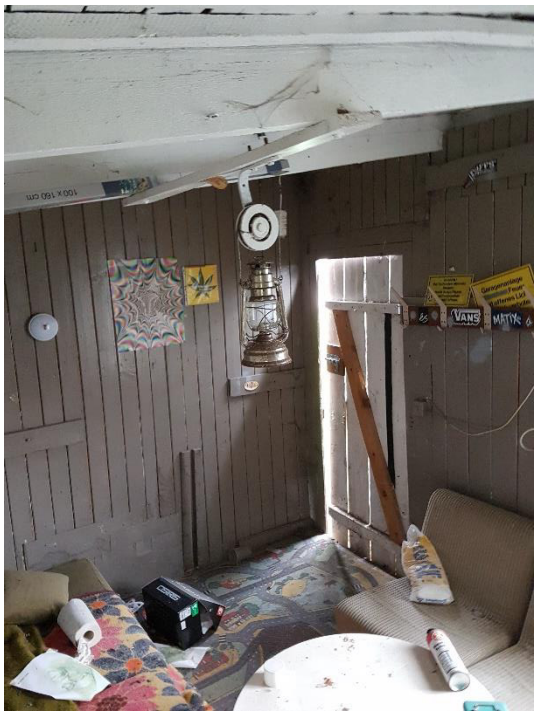


Abb. 51 Blick in den Geräteschuppen / Partyhütte.

Gebäude 6 (Viehunterstand)

Der Viehunterstand weist keine Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Vogelarten oder Fledermäuse auf. Außerdem wurden keine Nester sowie Fledermäuse oder deren Spuren gefunden.



Abb. 52 Blick auf den Viehunterstand.



Abb. 53 Innenansicht des Daches des Viehunterstandes.



Abb. 54 Blick in den Viehunterstand.

Gebäude 7 (Geräteunterstand)

Der Geräteunterstand weist keine Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten auf. Nester sowie Fledermäuse oder deren Spuren wurden an bzw. in dem Gebäude nicht nachgewiesen.



Abb. 55 Blick in den Geräteschuppen.



Abb. 56 Innenansicht des Daches des

Gehölzuntersuchung

In der folgenden Tabelle werden die Höhlenbäume mit einer Einstufung der Quartiereignung für Fledermäuse aufgelistet, die im Jahr 2019 erfasst wurden. Im Jahr 2021 erfolgte eine Überprüfung, ob noch alle Höhlenbäume vorhanden sind oder ob neue Höhlenbäume hinzugekommen sind. Hierbei wurde festgestellt, dass die Höhlenbäume Nr. 3, Nr. 8 und Nr. 10 nicht mehr vorhanden sind.

Tab. 3 Bäume mit einer potenziellen Quartiereignung für Fledermäuse im Plangebiet (grau unterlegt = im Jahr 2021 nicht mehr vorhanden).

Nr.	Baumart	Beschreibung	Einstufung
1	Apfel	abstehende Rinde	Zwischenquartier / ggf. Sommerquartier
2	Weide	Höhle am Stammfuß (kein Fledermausnachweis bei Kontrolle)	Sommerquartier / ggf. Ganzjahresquartier
3	Weide	toter, hohler Weidenstamm	Sommerquartier / ggf. Ganzjahresquartier
4	Kirsche	tiefe Rindenspalten	Sommerquartier
5	Birne	6 Stammlöcher in 2–3,5 m Höhe, nicht tief	Zwischenquartier / ggf. Sommerquartier
6	Birke	2 Astlöcher in 4 m Höhe	Zwischenquartier / ggf. Sommerquartier
7	Apfel	3 Löcher bzw. kleine Höhlen in 0,2 m, 2 m und 2,1 m Höhe (kein Fledermausnachweis bei Kontrolle)	Zwischenquartier / ggf. Sommerquartier
8	Rotbuche	Meisennistkasten	Sommerquartier
9_1	Apfel	Meisennistkasten	Sommerquartier
9_2	Apfel	Astloch in 3 m Höhe, nicht sehr tief	Zwischenquartier
10	Ziergehölz	Nistkasten	Sommerquartier



Abb. 57 Lage der Höhlenbäume.



Abb. 58 Abstehende Rinde an Höhlenbaum Nr. 1.



Abb. 59 Stammhöhle an Höhlenbaum Nr.2.

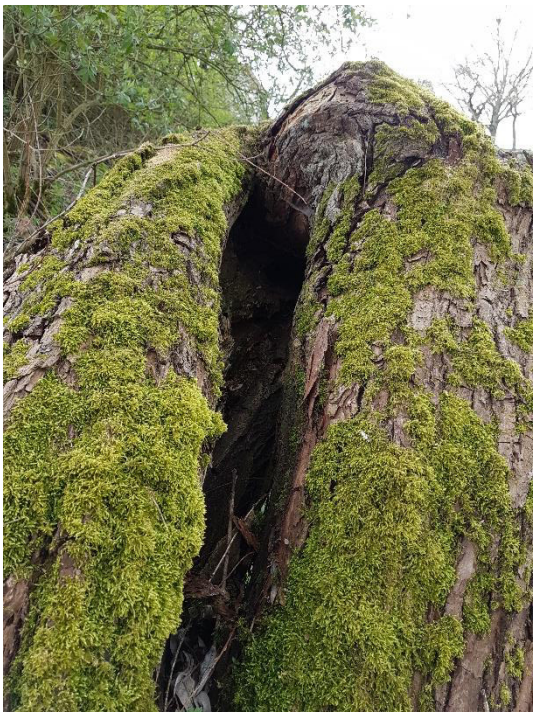


Abb. 60 Stammhöhle an Höhlenbaum Nr. 3.



Abb. 61 Rindenspalten an Höhlenbaum Nr. 4.

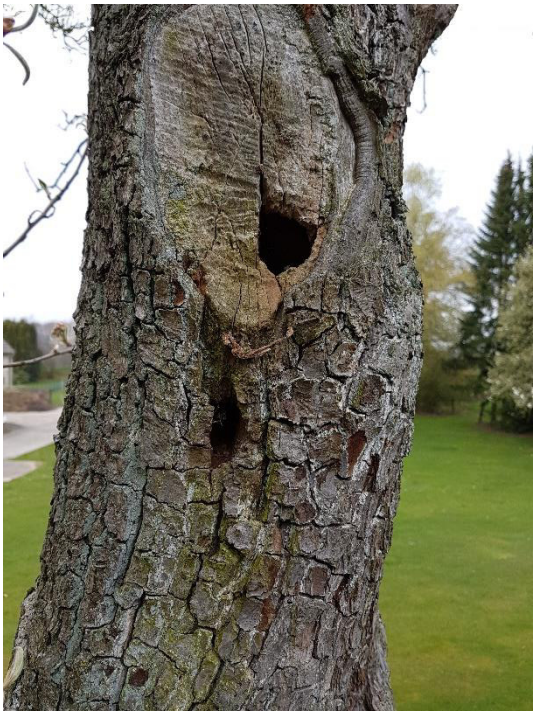


Abb. 62 Stammhöhlen an Höhlenbaum Nr. 5.



Abb. 63 Stammhöhle an Höhlenbaum Nr. 5.



Abb. 64 Stammhöhlen an Höhlenbaum Nr. 5.



Abb. 65 Stammhöhle an Höhlenbaum Nr. 5.



Abb. 66 Astloch an Höhlenbaum Nr. 6.



Abb. 67 Weiteres Astloch an Höhlenbaum Nr. 6.



Abb. 68 Stammhöhle an Höhlenbaum Nr. 7.

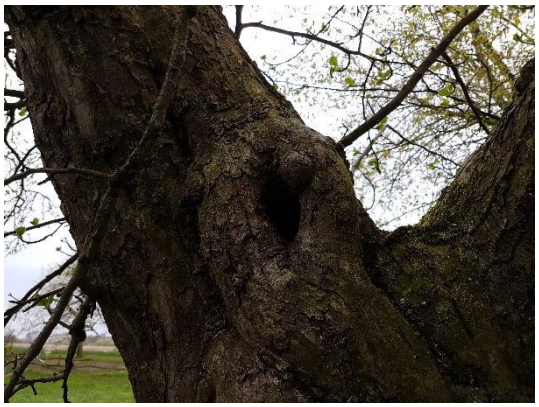


Abb. 69 Weitere Stammhöhle an Höhlenbaum Nr. 7.



Abb. 70 Weitere Stammhöhle an Höhlenbaum Nr. 7.



Abb. 71 Meisennistkasten an Höhlenbaum Nr. 8.

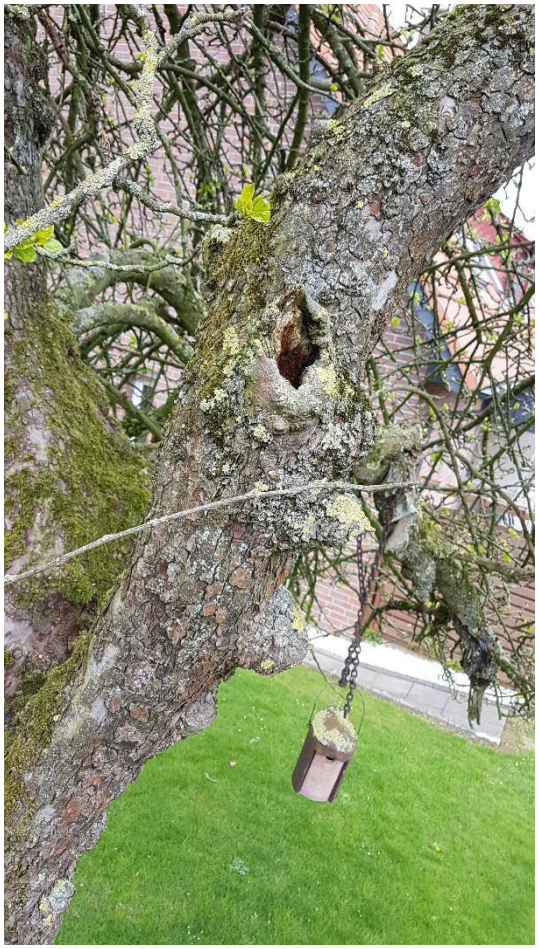


Abb. 72 Astloch an Höhlenbaum Nr. 9.



Abb. 73 Meisennistkasten an Höhlenbaum Nr. 9.

5.4.5 Bestandsaufnahme der Brutvögel und Nahrungsgäste

Methodik

Primäres Ziel der avifaunistischen Untersuchungen ist die Erfassung der Brutvögel bzw. brutverdächtigen Vögel (Reviervögel) sowie der Nahrungsgäste. Als Erfassungsmethode wurde die Revierkartierung gewählt und erfolgte nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005).

Zur Erfassung von Eulen wurden 2 Begehungen im Zeitraum Anfang März und Anfang April 2021 durchgeführt. Die Erfassung von tagaktiven Vogelarten erfolgte an 7 Terminen zwischen Mitte März und Ende Juni.

Der Untersuchungsumfang richtete sich nach den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld.

In den folgenden Tabellen werden die Erfassungstermine sowie das Wetter dargestellt.

Tab. 4 Vogelkartierung im Untersuchungsgebiet (Nachtbegehungen).

Begehung Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
Begehung 1	08.03.2021	18:45–19:45	bedeckt, 4 °C, 2 bft
Begehung 2	08.04.2021	20:15–21:15	bedeckt, 5 °C, 3 bft

Tab. 5 Vogelkartierung im Untersuchungsgebiet (Tagbegehungen).

Begehung Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
Begehung 1	18.03.2021	06:45–08:00	bedeckt, 1 °C, 1 bft
Begehung 2	09.04.2021	06:45–08:00	bedeckt, 4–5 °C, 3 bft
Begehung 3	22.04.2021	06:15–07:30	bedeckt, 4–5 °C, 2 bft
Begehung 4	05.05.2021	06:15–07:30	stark bewölkt, 6–7 °C, 4 bft
Begehung 5	20.05.2021	06:15–07:30	sonnig, 8–9 °C, 1 bft
Begehung 6	08.06.2021	06:00–07:15	bedeckt, 16–17° C, 1 bft
Begehung 7	25.06.2021	06:00–07:15	wolkig, 15–16 °C, 2 bft

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen, wovon vier als planungsrelevant eingestuft werden. Zu den nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten zählen der Bluthänfling, der Graureiher, die Mehlschwalbe und die Waldohreule. Der Bluthänfling trat am nördlichen Plangebietsrand als Brutvogel (Brutzeitfeststellung) auf, während Mehlschwalben das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Der Graureiher überflog lediglich das Plangebiet. Am 08.04.2021 wurde beobachtet, wie eine Waldohreule in einen Baum im Plangebiet flog, dort ca. 15 Sekunden verblieb und dann weiter Richtung Norden flog. Die Waldohreule ist daher als Gastvogel einzustufen.

Die Lage der Nachweise kann der Anlage 1 „Brutvögel und Nahrungsgäste“ entnommen werden.

In der folgenden Tabelle werden die nachgewiesen Arten und deren Status aufgelistet (Status Brutvogel = Brutzeitfeststellung/Brutverdacht/Brutnachweis).

Tab. 6 Nachgewiesene Vogelarten und deren Status (grau unterlegt = planungsrelevant)

Art	Status
Amsel	Brutvogel
Bachstelze	Brutvogel
Blaumeise	Brutvogel
Bluthänfling	Brutvogel
Buchfink	Brutvogel
Buntspecht	Nahrungsgast
Dohle	Nahrungsgast
Dorngrasmücke	Brutvogel
Elster	Brutvogel
Fasan	Brutvogel
Goldammer	Brutvogel
Graureiher	überfliegend
Grünfink	Brutvogel
Hausrotschwanz	Brutvogel
Haussperling	Brutvogel
Heckenbraunelle	Brutvogel
Kohlmeise	Brutvogel
Mehlschwalbe	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	Brutvogel
Rabenkrähe	Brutvogel
Ringeltaube	Brutvogel
Rotkehlchen	Brutvogel
Singdrossel	Brutvogel
Türkentaube	Brutvogel
Waldohreule	Gastvogel
Zaunkönig	Brutvogel
Zilpzalp	Brutvogel

5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.5.2 Planungsrelevante Tierarten

Im Plangebiet und der näheren Umgebung (500 m) befinden sich im LINFOS keine Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten (LANUV 2020A).

Etwa 170 m nördlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3916-004 „Sieks und Kulturlandschaft um das Johannisbach-Talsystem“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden folgende Arten als Zielarten genannt: Schwarzspecht, Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn, Baumfalke, Uhu, Eisvogel, Kiebitz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Kammmolch (LANUV 2020A).

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 34 Arten für das Messtischblatt 3817 „Bünde“, Quadrant 3, als planungsrelevant genannt (6 Fledermausarten, 28 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2020B).

Während der Brutvogelkartierung wurde der Bluthänfling als Brutvogel (Brutzeitfeststellung) am nördlichen Plangebietsrand nachgewiesen.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 7 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Tab. 7 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.
Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, BV = Biotopverbundfläche, K = Kartierung
Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, NB = Nachweis `Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2021)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden; jagt in offenen Lebensräumen, die hindernisfreien Flug ermöglichen **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen und Fledermauskästen; in NRW eine Ausnahmeerscheinung **Winterquartier** Großräumige Baumhöhlen, Spalten in Gebäuden, Felsen, Brücken	Potenzielle Quartierstandorte (Höhlenbäume) im Plangebiet Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Ja
Braunes Langohr	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; jagt bevorzugt in niedriger Höhe im Unterwuchs, außerdem Waldränder, strukturreiche Gärten und Wiesen, Parkanlagen **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen und Nistkästen, Quartiere in und an Gebäuden **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller, Baumhöhlen.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Nein

Fortsetzung Tabelle 7

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Typische Gebäudefledermaus; jagt in halboffenen und offenen Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzen, Waldrändern und Gewässern **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, einzelne Männchen beziehen auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel **Winterquartier** Gebäude, Bäume, Felsen, Höhlen, Stollen, Keller.	Keine Hinweise auf Vorkommen in den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden Potenzielle Quartierstandorte (Höhlenbäume) im Plangebiet Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Ja
Rauhautfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil; jagt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an Bäumen, meist im Wald oder Waldrand mit Gewässernähe, Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln **Winterquartier** Überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 7

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Wasserfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. **Wochenstuben** / **Sommerquartier** Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Zwergfledermaus	FIS/ N	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. **Wochenstuben** / **Sommerquartier** Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. **Winterquartier** Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Keine Hinweise auf Vorkommen in den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden Potenzielle Quartierstandorte (Höhlenbäume) im Plangebiet Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Ja

Fortsetzung Tabelle 7

Art	Daten-quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Unter-suchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz-rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Bluthänfling	FIS/ NB, K	**Lebensraum** Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch in urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. **Bruthabitat** Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume), aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen.	Ein Brutstandort (Hecke im Norden des Plange-bietes) nachgewiesen	Keine Betroffenheit zu erwarten, da Hecke im Norden des Plangebie-tes erhalten bleibt	Nein
Baumfalke	BV	**Lebensraum** Besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaf-ten mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewäs-sern. Brutplätze befinden sich meist in lichten Altholz-beständen (häufig 80–100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern **Bruthabitat** Alte Krähennester als Horststandort	Art während der Brutvo-gelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Eisvogel	FIS/ NB, BV	**Lebensraum** Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steil-ufern. **Bruthabitat** An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Art während der Brutvo-gelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 7

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Feldlerche	FIS/ NB, BV	**Lebensraum** Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. **Bruthabitat** Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Feldschwirl	FIS/ NB	**Lebensraum** Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern. **Bruthabitat** Auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, selten 30–90 cm über dem Boden.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	FIS/ NB, BV	**Lebensraum** Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen im Randbereich ländlicher Siedlungen. **Bruthabitat** Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 7

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Gartenrotschwanz	FIS/ NB	**Lebensraum** Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. **Bruthabitat** In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden**.**	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Girlitz	FIS/ NB	**Lebensraum** Trockene und warme Habitate, vor allem stadtnahe Gärten, Parks und Friedhöfe. **Bruthabitat** Bevorzugter Neststandort in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Habicht	FIS/ NB	**Lebensraum** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. **Bruthabitat** In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 7

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Kiebitz	FIS/ NB, BV	**Lebensraum** Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. **Bruthabitat** Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/ NB	**Lebensraum** Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. **Bruthabitat** Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 7

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Kuckuck	FIS/ NB	**Lebensraum** Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. **Bruthabitat** Brutschmarotzer, Weibchen legt ein Ei in ein Nest bestimmter Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Mäusebussard	FIS/ NB	**Lebensraum** Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. **Bruthabitat** Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	FIS/ NB, BV, K	**Lebensraum** In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. **Bruthabitat** Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten**.**	Plangebiet stellt Nahrungshabitat dar	Verlust von nicht essentiellen Nahrungshabitaten	Nein

Fortsetzung Tabelle 7

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Nachtigall	FIS/ NB	**Lebensraum** Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. **Bruthabitat** Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Neuntöter	FIS/ NB	**Lebensraum** Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. **Bruthabitat** Nest in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne Dornsträuchern.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Rauchschwalbe	FIS/ NB, BV	**Lebensraum** Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. **Bruthabitat** Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Art während der Brutvogelkartierung / Gebäudeuntersuchung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Rebhuhn	FIS/ NB, BV	**Lebensraum** Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. **Bruthabitat** Nest am Boden in flachen Mulden.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 7

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Schwarzspecht	BV	**Lebensraum** Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. **Bruthabitat** Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/ NB	**Lebensraum** Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. **Bruthabitat** Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen Keine aktuelle Brut während der Gebäudeuntersuchung nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 7

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Sperber	FIS/ NB	**Lebensraum** Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. **Bruthabitat** Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Star	FIS/ NB	**Lebensraum** Kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor, insbesondere aber in der halboffenen Kulturlandschaft mit Weideflächen sowie in Ortschaften. Ausschlaggebend für Bruthabitat ist das Vorhandensein von Höhlen in Bäumen oder Gebäuden sowie angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. **Bruthabitat** Ausgefaulte Astlöcher oder Spechthöhlen in Bäumen sowie Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 7

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Steinkauz	FIS/ NB	**Lebensraum** besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. **Bruthabitat** Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen und Kopfweiden), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen, Nistkästen	Art während der Brutvogelkartierung / Gebäudeuntersuchung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Teichrohrsänger	FIS/ NB	**Lebensraum** Eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Lebensräume an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder Sümpfen. Kommt auch an schilfgesäumten Gräben, Teichen oder renaturierten Abgrabungsgewässern vor. **Bruthabitat** Nest im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Tüpfelsumpfhuhn	FIS/ NB	**Lebensraum** Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogenen sind **Bruthabitat** Nest gut versteckt in dichten Röhricht- oder Seggenbeständen	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 7

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Turmfalke	FIS/ NB	**Lebensraum** Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. **Bruthabitat** Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Uhu	BV	**Lebensraum** Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. **Bruthabitat** Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten, bekannt.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/ NB	**Lebensraum** Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. **Bruthabitat** Baumhöhlen, Nisthilfen.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 7

Art	Daten-quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Unter-suchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz-rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Waldohreule	FIS/ NB	**Lebensraum** Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehöl-zen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungs-bereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Sied-lungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. **Bruthabitat** Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringel-taube).	Gastvogel im Plangebiet	Keine Betroffenheit, da keine Brutstandorte im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden	Nein
Wasserralle	FIS/ NB	**Lebensraum** dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), gelegentlich auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben **Bruthabitat** Nest gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggen-beständen	Art während der Brutvo-gelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Zwergtaucher	FIS/ s. b.	**Lebensraum** Brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevor-zugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsen-kungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. **Bruthabitat** Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasser-pflanzen angelegt.	Art während der Brutvo-gelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tabelle 7

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Amphibien					
Kammmolch	BV	**Lebensraum** Typische Offenlandart, Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüche, ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfrei, Landlebensräume: feuchte Laub und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens geeigneter Laichhabitate im Plangebiet und der näheren Umgebung keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

6.1 Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus beziehen bevorzugt Gebäudequartiere, nutzen aber auch Baumquartiere als Quartierstandort, wobei der Breitflügelfledermaus Spalten an Bäumen auch als Winterquartier dienen können (LANUV 2021 / DIETZ et al. 2007).

Der Abendsegler sucht vorwiegend Baumquartiere auf, wobei er (großräumige) Baumhöhlen auch zur Überwinterung nutzt (LANUV 2021 / DIETZ et al. 2007).

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen mit Quartiereignung kommt es zum Verlust von potenziellen Zwischen- und Sommerquartieren sowie eines potenziellen Ganzjahresquartieres. Ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen durch das Fällen der in Tabelle 3 dargestellten potenziellen Quartierbäume kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen
Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollten die Bäume mit Quartiereignung für Fledermäuse außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September bis Oktober gefällt werden. Zudem müssen die Höhlen vor der Inanspruchnahme der Höhlenbäume durch einen Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten 15 Ersatzquartiere (in Gruppen von bis zu 10 Fledermauskästen), vorzugsweise außerhalb des Plangebietes in ungestörter Lage, montiert werden. Geeignet wären beispielsweise die nördlich des Plangebietes gelegenen Gehölzbestände im Umfeld des Hemigholder Bachs oder die Gehölzbestände nordwestlich des Plangebietes. Als Ersatzquartiere sollten 13 Fledermausflachkästen (z. B. Fledermausflachkasten 1 FF der Firma Schwegler, Fledermaus-Flachkasten mit seitlicher Kontrollluke der Firma

Strobel, Fledermaus Spaltenkasten nach Dr. Nagel der Firma Hasselfeldt) sowie 2 Fledermausganzjahresquartiere (z. B. Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1 FW der Firma Schwegler, Fledermaus-Winterschlafkasten der Firma Strobel, Fledermausganzjahresquartier für Abendsegler der Firma Hasselfeldt) angebracht werden.

Werden bei der Kontrolle der Höhlenbäume (Ausflugkontrolle, Sichtkontrolle mittels Endoskop), vorzugsweise während der Wochenstubenzeit (Mai bis Juli), keine Fledermäuse oder deren Spuren nachgewiesen, kann der Bedarf an Ersatzquartieren reduziert werden. Die Ersatzquartiere sind dauerhaft zu erhalten. Hierzu gehören die Reinigung von nicht selbstreinigenden Fledermauskästen (z. B. Fledermaus-Großraum und Überwinterungshöhlen) sowie die Reparatur oder der Austausch von defekten Fledermauskästen. Die Wartung der Ersatzquartiere sollte jährlich außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September/Oktober erfolgen.

7.0 Resümee

Die Stadt Bielefeld plant die Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“.

„In der Stadt Bielefeld besteht seit geraumer Zeit eine erhebliche Nachfrage nach Wohnraum, die sich – vor dem Hintergrund, dass die Bevölkerungszahl in den kommenden Jahren voraussichtlich noch deutlich zunehmen wird – verstärken wird (Wohnungsmarktbarometer 2019 bis 2022 – Stadt Bielefeld1). Um der Wohnungsnachfrage Rechnung zu tragen, besteht die planerische Absicht der Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“, im Bereich des Hofes Stannull die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern sowie zur Abrundung des Siedlungsrandes des Stadtteils Jöllenbeck zu schaffen“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 34 Arten für das Messtischblatt 3817 „Bünde“, Quadrant 3 als planungsrelevant genannt (6 Fledermausarten, 28 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2020B).

Im Plangebiet und der näheren Umgebung (500 m) befinden sich im LINFOS keine Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten (LANUV 2020A).

Etwa 170 m nördlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3916-004 „Sieks und Kulturlandschaft um das Johannisbach-Talsystem“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden folgende Arten als Zielarten genannt: Schwarzspecht, Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn, Baumfalke, Uhu, Eisvogel, Kiebitz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Kammmolch (LANUV 2020A).

Im Untersuchungsgebiet wurden während der Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen, wovon vier als planungsrelevant eingestuft werden. Zu den nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten zählen der Bluthänfling, der Graureiher, die Mehlschwalbe und die Waldohreule. Der Bluthänfling trat am nördlichen Plangebietsrand als Brutvogel (Brutzeitfeststellung) auf, während Mehlschwalben das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Der Graureiher überflog lediglich das Plangebiet. Am 08.04.2021 wurde beobachtet, wie eine Waldohreule in einen Baum im Plangebiet flog, dort ca. 15 Sekunden verblieb und dann weiter Richtung Norden flog. Die Waldohreule ist daher als Gastvogel einzustufen.

Die Erfassungsmethodik der Brutvogelkartierung beruhte auf einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld. Zur Erfassung von Eulen wurden

zwei Begehungen und zur Erfassung von tagaktiven Vogelarten 7 Begehungen durchgeführt.

Im Plangebiet wurden Höhlenbäume bzw. Nistkästen nachgewiesen, die Vögeln als Brutstandort oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten (vgl. Tabelle 3).

Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus beziehen bevorzugt Gebäudequartiere, nutzen aber auch Baumquartiere als Quartierstandort, wobei der Breitflügelfledermaus Spalten an Bäumen auch als Winterquartier dienen können (LANUV 2021 / DIETZ et al. 2007).

Der Abendsegler sucht vorwiegend Baumquartiere auf, wobei er (großräumige) Baumhöhlen auch zur Überwinterung nutzt (LANUV 2021 / DIETZ et al. 2007).

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen mit Quartiereignung kommt es zum Verlust von potenziellen Zwischen- und Sommerquartieren sowie eines potenziellen Ganzjahresquartieres. Ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen durch das Fällen der in Tabelle 3 dargestellten potenziellen Quartierbäume kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollten die Bäume mit Quartiereignung für Fledermäuse außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September bis Oktober gefällt werden. Zudem müssen die Höhlen vor der Inanspruchnahme der Höhlenbäume durch einen Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“ der Stadt Bielefeld nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die Inanspruchnahme der Höhlenbäume ist eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollten 15 Ersatzquartiere (in Gruppen von bis zu 10 Fledermauskästen), vorzugsweise außerhalb des Plangebietes in ungestörter Lage, montiert werden. Geeignet wären beispielsweise die nördlich des Plangebietes gelegenen Gehölzbestände im Umfeld des Hemigholder Bachs oder die Gehölzbestände nordwestlich des Plangebietes. Als Ersatzquartiere sollten 13 Fledermausflachkästen (z. B. Fledermausflachkasten 1 FF der Firma Schwegler, Fledermaus-Flachkasten mit seitlicher Kontrollluke der Firma Strobel, Fledermaus Spaltenkasten nach Dr. Nagel der Firma Hasselfeldt) sowie 2 Fledermausganzjahresquartiere (z. B. Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 1 FW der Firma Schwegler, Fledermaus-Winterschlafkasten der Firma Strobel, Fledermausganzjahresquartier für Abendsegler der Firma Hasselfeldt) angebracht werden.

Werden bei der Kontrolle der Höhlenbäume (Ausflugkontrolle, Sichtkontrolle mittels Endoskop), vorzugsweise während der Wochenstubenzeit (Mai bis Juli), keine Fledermäuse oder deren Spuren nachgewiesen, kann der Bedarf an Ersatzquartieren reduziert werden. Die Ersatzquartiere sind dauerhaft zu erhalten. Hierzu gehören die Reinigung von nicht selbstreinigenden Fledermauskästen (z. B. Fledermaus- Großraum und Überwinterungshöhlen) sowie die Reparatur oder der Austausch von defekten Fledermauskästen. Die Wartung der Ersatzquartiere sollte jährlich außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September/Oktober erfolgen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG,
wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“ der Stadt Bielefeld löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der erforderlichen CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, März 2022



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HEMPEL & TACKE (2022A): Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“ der Stadt Bielefeld. Begründung- Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2022B): Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“ der Stadt Bielefeld. Nutzungs- und Gestaltungsplan - Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos
Zugriff: 04.12.2020, 12:15 MEZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38173?flieg=1&kl_gehoel=1&hoehlb=1&aeck=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1
Zugriff: 04.12.2020, 13:30 MEZ.

LANUV (2021): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe
Zugriff: 24.08.2021, 10:00 MEZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anlage 1

Brutvögel und Nahrungsgäste M 1:1.500



Legende

Brut- und Gastvögel

- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Brutzeitfeststellung
- Gastvogel
- Nahrungsgast

rot = planungsrelevante Arten

A, Amsel
Ba, Bachstelze
Bm, Blaumeise
Hä, Bluthänfling
B, Buchfink
Bs, Buntspecht
D, Dohle
Dg, Dorngrasmücke
E, Elster
Fa, Fasan
G, Goldammer
Gf, Grünfink
Hr, Hausrotschwanz
H, Haussperling
He, Heckenbraunelle
K, Kohlmeise
Me, Mehlschwalbe
Mg, Mönchsgrasmücke
Rk, Rabenkrähe
Rt, Ringeltaube
R, Rotkehlchen
Sd, Singdrossel
Tt, Türkentaube
Wo, Waldohreule
Z, Zaunkönig
Zi, Zilpzalp

Flugbewegungen

- Graureiher
- Waldohreule

Sonstiges

- Plangebiet

Brut- und Gastvögel **Anlage 1**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“ der Stadt Bielefeld

M.: 1 : 1.500	Gez.: Lö/Bar	Bearb.: Lö	Dat.: Januar 2022
Plangrösse: DIN A3		Projektnummer: 1761	

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: Planverfasser: